

## SERVICE FÜR DEN WECHSEL DER BANK - ORDNUNG

Der Service für den Wechsel der Bank unterliegt dem Wirtschaftsgesetzbuch (Buch VII „Zahlungs- und Kreditdienstleistungen“ – Titel 3 „Zahlungsdienstleistungen“). Diese Ordnung wurde durch die belgischen Kreditinstitute erstellt und enthält zusätzliche Bestimmungen. Der Service für den Wechsel der Bank wird durch das Wirtschaftsgesetzbuch und diese Ordnung geregelt.

### Kapitel 1. Definitionen

Antragsformular: das Formular „Service für den Wechsel der Bank“ („*Bankswitching*“), mit dem der Kontoinhaber seine Zustimmung zum Service für den Wechsel der Bank gibt und der vorigen Bank und der neuen Bank den Auftrag erteilt, den Service für den Wechsel der Bank auszuführen;

Auflösung: das Auflösen des vorigen Girokontos einschließlich:

- der Einstellung aller Zahlungen (darunter Zahlungsaufträge);
- der Beendigung aller damit verbundenen Zahlungsinstrumente (Debitkarte, Kreditkarte, Prepaid-Karte, Internet- und Mobile Banking, ...);
- der Übertragung des Aktivsaldos auf das neue Girokonto;

Bankwechseldatum: das Datum, das durch den Kontoinhaber auf dem Antragsformular angegeben werden kann und zu dem der Wechsel der Bank durchgeführt werden muss;

Bankgeschäftstag: ein Kalendertag, an dem die Kreditinstitute in Belgien geöffnet sind, unter Ausschluss von Samstagen, Sonntagen, Bankschließtagen und gesetzlichen Feiertagen;

Zahlungsauftrag: ein Zahlungsauftrag, der auf dem vorigen Girokonto durchgeführt werden muss und der zu einer der folgenden Kategorien gehört:

- eine aktive europäische Lastschrift, für die während der Periode von 13 Monaten vor dem Startdatum mindestens ein Zahlungsauftrag tatsächlich durchgeführt wurde;
- ein Dauerauftrag;
- eine Überweisung mit späterem Ausführungsdatum (Memodatum);
- eine wiederkehrende Überweisung, das ist eine Überweisung, die während der Periode von 13 Monaten vor dem Startdatum eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - o die Mitteilung bei der Überweisung beginnt mit /A/, /B/ oder /C/; oder
  - o mindestens sechs Überweisungen, ausgeführt durch denselben Zahler, während einer Periode von 13 Monaten vor dem Startdatum, ausgenommen Überweisungen von einem auf den Namen des Kontoinhabers lautenden Girokonto;

Neue Bank: das in Belgien ansässige Kreditinstitut, bei dem das neue Girokonto geführt wird;

Neues Girokonto: das Girokonto bei der neuen Bank, das auf dem Antragsformular angegeben ist und auf das der Kontoinhaber Zahlungsaufträge vom vorigen Girokonto übertragen will und/oder auf das gegebenenfalls der Aktivsaldo des vorigen Girokontos nach dessen Auflösung übertragen wird;

Kontoinhaber:

- ein Konsument (= natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer Handels-, Betriebs-, Gewerbe- oder Berufstätigkeit liegen), der, eventuell mit (einem) anderen Konsumenten, ein Girokonto bei der vorigen Bank und der neuen Bank führt und der durch die Unterzeichnung des Antragsformulars den Service für den Wechsel der Bank in Anspruch nehmen will; oder
- eine Person, die den Kontoinhaber im Rahmen des Service für den Wechsel der Bank vertreten kann, unbeschadet der Anwendung von allgemeinen Bedingungen der vorigen Bank und/oder der neuen Bank;

Startdatum: Datum des Eingangs bei der neuen Bank des vom Kontoinhaber ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars;

Vorige Bank: das in Belgien ansässige Kreditinstitut, bei dem das vorige Girokonto geführt wird;

Voriges Girokonto: das Girokonto bei der vorigen Bank, das auf dem Antragsformular angegeben ist und von dem der Kontoinhaber Zahlungsaufträge übertragen will und/oder dessen Auflösung er beantragt;

## **Kapitel 2. Gegenstand des Service für den Wechsel der Bank**

Anhand des Service für den Wechsel der Bank kann ein Kontoinhaber seine Zahlungsaufträge, die auf dem vorigen Girokonto durchgeführt werden, auf das neue Girokonto übertragen. Ferner kann der Kontoinhaber die Auflösung des vorigen Girokontos beantragen. Es ist die neue Bank, die den Service für den Wechsel der Bank ausführt und Kontakt mit der vorigen Bank aufnimmt.

Der Kontoinhaber kann im Rahmen des Service für den Wechsel der Bank aus folgenden Möglichkeiten wählen:

- Übertragung aller Zahlungsaufträge;
- Übertragung aller Zahlungsaufträge und Auflösung des vorigen Girokontos;
- Bereitstellung von Informationen an die Gläubiger von Lastschriften und/oder die Zahler von wiederkehrenden Überweisungen;
- Auflösung des vorigen Girokontos (ohne Übertragung von Zahlungsaufträgen).

Der Service für den Wechsel der Bank an sich ist kostenlos für den Kontoinhaber unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Bedingungen der vorigen Bank und der neuen Bank.

## **Kapitel 3. Verfahren**

### **Artikel 1 – Antrag auf Wechsel der Bank**

Der Kontoinhaber wendet sich an die neue Bank, die ihm das Antragsformular zur Verfügung stellen wird.

Das Antragsformular muss durch den Kontoinhaber ausgefüllt und unterzeichnet werden, der befugt ist, über das vorige Girokonto und das neue Girokonto zu verfügen. Das

Antragsformular kann elektronisch unterzeichnet werden, wenn dies in der neuen Bank möglich ist.

Auf dem Antragsformular kann der Kontoinhaber das Bankwechseldatum angeben. Das Bankwechseldatum ist frühestens der zehnte (10.) Bankgeschäftstag und liegt spätestens einen (1) Monat nach dem Startdatum. Ein angegebenes Datum, das nicht auf einen Bankgeschäftstag fällt, wird auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag verschoben. Wenn das Bankwechseldatum nicht angegeben ist oder wenn das angegebene Datum vor dem zehnten (10.) Bankgeschäftstag nach dem Startdatum liegt, wird der Wechsel der Bank am zehnten (10.) Bankgeschäftstag nach dem Startdatum durchgeführt.

Das Antragsformular kann nur für ein Girokonto verwendet werden.

Durch Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigt der Kontoinhaber, diese Ordnung erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und sich mit deren Anwendung einverstanden zu erklären.

## **Artikel 2 – Schritte, die durch die vorige Bank und die neue Bank zu unternehmen sind**

2.1. Die neue Bank sendet das Antragsformular innerhalb zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Startdatum an die vorige Bank.

Die neue Bank ersucht auf Grundlage des Antragsformulars die vorige Bank, einen oder mehrere der folgenden Aufträge zu erledigen:

- Bereitstellung von Informationen über Zahlungsaufträge am vorigen Girokonto, die zum Startdatum vorliegen und die zum Bankwechseldatum übertragen werden müssen;
- Beendigung von Zahlungsaufträgen am vorigen Girokonto ab dem Bankwechseldatum;
- Übertragung des eventuellen Guthabens vom vorigen Girokonto auf das neue Girokonto zum Bankwechseldatum;
- Beendigung der Zahlungsinstrumente, die mit dem vorigen Girokonto verbunden sind, zum Bankwechseldatum;
- Auflösung des vorigen Girokontos zum Bankwechseldatum.

2.2. Die vorige Bank erledigt nach Eingang des Antragsformulars einen oder mehrere der folgenden Aufträge:

- Bereitstellung der verlangten Informationen über Zahlungsaufträge am vorigen Girokonto innerhalb drei (3) Bankgeschäftstagen nach Erhalt des Antragsformulars an die neue Bank;
- Beendigung der Zahlungsaufträge am vorigen Girokonto ab dem Bankwechseldatum, ausgenommen von eingehenden Überweisungen, wenn das vorige Girokonto nicht aufgelöst wird;
- Übertragung des eventuellen Guthabens vom vorigen Girokonto auf das neue Girokonto zum Bankwechseldatum;
- Beendigung der Zahlungsinstrumente, die mit dem vorigen Girokonto verbunden sind, zum Bankwechseldatum;
- Auflösung des vorigen Girokontos zum Bankwechseldatum, es sei denn, der Kontoinhaber hat noch offene Verpflichtungen. Die vorige Bank wird den Kontoinhaber darüber informieren.

Die vorige Bank wird die Zahlungsinstrumente, die mit dem vorigen Girokonto verbunden sind, nicht vor dem Bankwechseldatum sperren.

Wenn das vorige Girokonto mit Zahlungsinstrumenten verbunden ist, bei denen die Zahlungsaufträge mit Zahlungsaufschub abgerechnet werden, dann wird das vorige Girokonto erst spätestens drei (3) Monate nach der Übertragung des eventuellen Guthabens darauf aufgelöst.

Der Kontoinhaber erteilt der neuen Bank ausdrücklich seine Zustimmung, auf Verlangen der vorigen Bank, die Ausgaben dieser Zahlungsinstrumente über das neue Girokonto zu begleichen.

2.3. Die neue Bank wird innerhalb eines (1) Bankgeschäftstages nach Erhalt der in Artikel 2.2 genannten Informationen folgende Aufträge ausführen:

- die übertragenen Daueraufträge und Überweisungen mit ausgestellttem Ausführungsdatum (Memodatum), die zum Startdatum vorliegen, auf das neue Girokonto eingeben und ab dem Bankwechseldatum ausführen;
- alle notwendigen Vorbereitungen treffen, um Lastschriften zu akzeptieren und ab dem Bankwechseldatum auszuführen;
- die Gläubiger von Lastschriften und die Zahler von wiederkehrenden Überweisungen unter der Bedingung über die Angaben des neuen Girokontos informieren, dass der Kontoinhaber ausreichende Angaben (z. B. Name, Adresse, Zeichen usw.) dazu vorlegt und der Kontoinhaber nicht erklärt hat, diese Mitteilung anhand der ihm zur Verfügung gestellten Standardbriefe selbst zu übernehmen. Wenn das vorige Girokonto aufgelöst wird und keine Zahlungsaufträge übertragen werden, muss die neue Bank keine Mitteilungen durchführen.

Das durch den Kontoinhaber erteilte Einverständnis mit einer Lastschrift am vorigen Girokonto bleibt erhalten, wenn die Lastschrift im Rahmen des Service für den Wechsel der Bank übertragen wird.

## **Kapitel 4. Haftpflicht**

Der Kontoinhaber schützt die vorige Bank und die neue Bank unter der Bedingung vor Forderungen von Dritten, die mit dem Service für den Wechsel der Bank verbunden sind, dass der Service für den Wechsel der Bank in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Ordnung ausgeführt wurde.

Wenn Zahlungsaufträge von dem vorigen Girokonto auf das neue Girokonto übertragen werden, das vorige Girokonto aber nicht aufgelöst wurde, haftet die vorige Bank nicht, wenn Dritte Zahlungsaufträge weiterhin auf dem vorigen Girokonto ausführen.

## **Kapitel 5. Datenschutz**

Um den Service für den Wechsel der Bank, den der Kontoinhaber beantragt, auszuführen, müssen die vorige Bank und die neue Bank folgende personenbezogene Daten des Kontoinhabers verarbeiten:

- Identifikationsangaben (Name, Adresse, ...),
- Kontonummern des vorigen Girokontos und des neuen Girokontos,
- Informationen über Zahlungsaufträge.

Für die Ausführung des gewünschten Service für den Wechsel der Bank ist es notwendig, die oben genannten personenbezogenen Daten des Kontoinhabers:

- zwischen der vorigen Bank und der neuen Bank auszutauschen;
- dem Austausch- und Verrechnungszentrum (CEC) VoG mitzuteilen, das diese verwenden wird, um die Gläubiger von Lastschriften oder die Zahler von wiederkehrenden Überweisungen zu informieren.

Die vorige Bank und die neue Bank sind jeweils gesondert für die Verarbeitung der Daten in ihren Systemen verantwortlich. Der Kontoinhaber findet nähere Informationen über die Datenverarbeitung und seine Rechte in den Datenschutzerklärungen der vorigen Bank und der neuen Bank.

## **Kapitel 6. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Diese Ordnung und das Antragsformular unterliegen belgischem Recht.

Wenn der Kontoinhaber auf seine Beschwerde über den Service für den Wechsel der Bank weder bei der vorigen Bank noch bei der neuen Bank eine zufriedenstellende Antwort erhalten hat, kann er sich wenden an:

Ombudsfin  
North Gate II  
Koning Albert II-laan 8, bus 2  
1000 Brüssel  
[ombudsman@ombudsfin.be](mailto:ombudsman@ombudsfin.be)  
[www.ombfin.be](http://www.ombfin.be)

Streitfragen in Verbindung mit der Existenz, der Auslegung und der Anwendung dieser Ordnung und des Antragsformulars können ausschließlich bei belgischen Gerichten anhängig gemacht werden.